

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Kontrolle der Honigqualität in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Katharina Jensen (CDU), eingegangen am 16.10.2024 - Drs. 19/5562,
an die Staatskanzlei übersandt am 17.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 15.11.2024

Vorbemerkung der Abgeordneten

Nach einem Bericht in der *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 8. Oktober 2024 sind mehr als 80 % der im deutschen Lebensmitteleinzelhandel angebotenen Honige gestreckt, meist mit Zuckersirup. Dies habe eine durch den Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. bei einem estnischen Forschungsinstitut in Auftrag gegebene DNA-Analyse von 30 Honigproben ergeben.

Die Resultate der Analysen im Auftrag des Berufs- und Erwerbsimkerbundes bestätigen bzw. über-
treffen die Ergebnisse der durch die Europäische Kommission zwischen 2021 und 2022 initiierten
Aktion „From the Hives“, im Rahmen derer 320 Proben von importierten Honigen untersucht wurden,
von denen 46 % nicht den Bestimmungen der EU-Honigrichtlinie entsprachen. Zu den besonders
auffälligen Herkunftsländern gehörte u. a. China¹. Die Europäische Union hat daher inzwischen die
Vorschriften zur Kennzeichnung von Honig nachgeschärft.

1. Welche lebensmittelrechtlichen Vorschriften gelten für Honig?

Die warengruppenspezifischen, vertikalen Regelungen für Honig finden sich in der nationalen Honig-
verordnung (HonigV), in der die EU-Richtlinie 2001/110/EG über Honig umgesetzt ist. Auf nationaler
Ebene sind zudem die Leitsätze für Honig des Deutschen Lebensmittelbuches zu berücksichtigen.

Für Honig gelten auch die allgemeinen, horizontalen Vorschriften des europäischen Lebensmittel-
rechts, wie die VO (EG) Nr. 178/2002 (Lebensmittelbasisverordnung), VO (EU) Nr. 1169/2011
(Lebensmittel-Informationsverordnung), VO (EG) Nr. 852/2004 (EG-Lebensmittelhygieneverord-
nung), VO (EG) Nr. 853/2004 (Lebensmittel tierischen Ursprungs-Hygiene-Verordnung), VO (EG)
Nr. 1924/2006 (Health-Claims-Verordnung), VO (EU) Nr. 432/2012 (Lebensmittel-Gesundheitsanga-
ben-Verordnung), VO Nr. (EG) 1829/2003 (Gen-Nahrungsmittel-Verordnung), VO (EU) 2018/848
(Ökobasis-Verordnung), VO (EU) Nr. 37/2010 (Rückstandshöchstmengen in tierischen Lebensmit-
teln-Verordnung), VO (EG) Nr. 396/2005 (Pestizid-Verordnung), VO (EU) 2023/915 (Kontaminanten-
Höchstgehalte-Verordnung) und auf nationaler Ebene das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
(LFGB), die Lebensmittelinformations-Durchführungsverordnung (LMIDV) und die Los-Kennzeich-
nungs-Verordnung (LKV).

¹ Vgl. : <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/ernaehrung-lebensmittel/lebensmittelproduktion/importierter-honig-oft-verfaelscht>.

2. Durch welche Behörde(n) wird in Niedersachsen die Übereinstimmung von Honigen mit den europäischen und nationalen Rechtsvorschriften überprüft?

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 der ZustVO-Verbraucherschutz obliegen den kommunalen Behörden die Aufgaben nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des LFGB, soweit nicht das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) zuständig ist. Die kommunalen Behörden überzeugen sich durch regelmäßige, risikoorientiert durchzuführende Betriebskontrollen und Probenahmen davon, dass die in ihrem Zuständigkeitsbereich angesiedelten Betriebe die einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften einhalten. Die Überwachung durch die kommunalen Behörden erfolgt auf allen Stufen von der Erzeugung bis zur Abgabe an die Verbraucherinnen und Verbraucher. Die von den kommunalen Behörden genommenen amtlichen Proben werden in den Untersuchungseinrichtungen der Abteilung 5 des LAVES analysiert und begutachtet. Nach Abschluss der Untersuchung und Beurteilung einer Probe teilt das jeweils zuständige Institut des LAVES der einsendenden kommunalen Behörde das Ergebnis in Form eines Prüfberichts mit. Die Untersuchungseinrichtungen des LAVES verfügen über gültige Akkreditierungen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben ergreift die zuständige Behörde gegebenenfalls notwendige Maßnahmen und dokumentiert diese.

3. Wie viele Kontrollen wurden in Niedersachsen in den vergangenen fünf Jahren durchgeführt? Zu wie vielen Beanstandungen kam es bei diesen Kontrollen? Was waren die Gründe für Beanstandungen, und wie häufig führten die einzelnen Gründe zu Beanstandungen? Bitte jahresweise Angaben; seltene Ursachen für Beanstandungen können unter „Sonstiges“ zusammengefasst werden.

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet. Grundlage der Beantwortung ist eine zentrale Abfrage im Auswertungszeitraum 01.01.2019 bis 28.10.2024. Die Beanstandungsgründe ergeben sich aus den Kodierkatalogen für die Übermittlung von Daten aus der amtlichen Lebensmittel- und Veterinärüberwachung.

Jahr	Proben gesamt	Beanstan- dungen	Beanstandungsgründe (pro Probe mehrere Beanstandungen möglich)	Maßnahmen
2019	218	46	17 x Irreführung 1 x nicht zum Verzehr geeignet 2 x Nichtübereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht 1 x Schadstoffe, Überschreitungen von Höchstgehalten 2 x unzulässige gesundheitsbezogene oder unzulässige nährwertbezogene Angaben 14 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 16 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 13 x Verstöße gegen sonstige, Lebensmittel betreffende nationale Rechtsvorschriften 4 x Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht	14 x Weiterleitung an eine andere Behörde 1 x Ordnungsverfügung Verbot des Inverkehrbringens Verkaufsbeschränkung 2 x Bußgeldverfahren 6 x mündliche Belehrung 3 x schriftliche Belehrung 12 x Anforderung einer Stellungnahme
2020	211	53	12 x Irreführung 1 x nicht zum Verzehr geeignet 2 x Nichtübereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht bezüglich neuartiger Lebensmittel 18 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 30 x Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LFGB oder darauf gestützte VO	13 x Weiterleitung an eine andere Behörde 6 x Ordnungsverfügung - Verbot des Inverkehrbringens/Verkaufsbeschränkung 2 x Bußgeldverfahren 16 x mündliche Belehrung 10 x schriftliche Belehrung 11 x Anforderung einer Stellungnahme 1 x Verwarnung ohne Verwarnungsgeld (OWIG), mündlich 1 x freiwillige Verkaufsbeschränkung

Jahr	Proben gesamt	Beanstan- dungen	Beanstandungsgründe (pro Probe mehrere Beanstandungen möglich)	Maßnahmen
2021	209	64	18 x Hinweis/Bemänglung 8 x Irreführung 1 x unzulässige gesundheitsbezogene oder unzulässige nährwertbezogene Angaben 1 x unzulässige krankheitsbezogene Angabe 29 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 34 x Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LFGB oder darauf gestützte VO (andere Ursachen) oder sonstige LM betreffende nat. RVo	27 x Weiterleitung an eine andere Behörde 2 x Ordnungsverfügung Verbot des Inverkehrbringens/Verkaufsbeschränkung 2 x Bußgeldverfahren 5 x mündliche Belehrung 13 x schriftliche Belehrung 11 x Anforderung einer Stellungnahme 2 x Verwarnung mit Verwarnungsgeld
2022	248	84	1 x gesundheitsschädlich durch Fremdkörper 31 x Hinweis/Bemänglung 14 x Irreführung 2 x Schadstoffe, Überschreitungen von Höchstgehalten 42 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 35 x Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LFGB oder darauf gestützte VO (andere Ursachen) oder sonstige LM betreffende nat. RVo 1 x Verstöße gegen unmittelbar geltendes EG-Recht	48 x Weiterleitung an eine andere Behörde 3 x Ordnungsverfügung Verbot des Inverkehrbringens/Verkaufsbeschränkung 12 x Anforderung einer Stellungnahme
2023	199	65	17 x Irreführung 5 x nicht rechtskonforme nährwertbezogene Angabe 4 x unzulässige gesundheitsbezogene oder unzulässige nährwertbezogene Angaben 2 x unzulässige krankheitsbezogene Angabe 33 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 33 x Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LFGB oder darauf gestützte VO (andere Ursachen) oder sonstige LM betreffende nat. RVo	38 x Weiterleitung an eine andere Behörde 1 x Ordnungsverfügung Verbot des Inverkehrbringens/Verkaufsbeschränkung 7 x Anforderung einer Stellungnahme 8 x schriftliche Belehrung 6 x mündliche Belehrung 7x Strafverfahren
2024 (Stand 28. Okto- ber 2024)	194	31	3 x Hinweis/Bemänglung 4 x Irreführung 1 x Pflanzenschutzmittel, Überschreitungen von Höchstgehalten 10 x Verstöße gegen Kennzeichnungsvorschriften 10 x Verstöße gegen sonstige Vorschriften des LFGB oder darauf gestützte VO (andere Ursachen) oder sonstige LM betreffende nat. RVo	4 x Weiterleitung an eine andere Behörde 2 x Ordnungsverfügung - allgemein 3 x schriftliche Belehrung

4. Welche Konsequenzen hatten die Beanstandungen (Vermarktungsverbote, Ordnungswidrigkeiten, Strafanzeigen usw.)? Bitte jahresweise Angaben unter Angabe der Anzahl der Verbote, Ordnungswidrigkeiten etc. sowie der Höhe der Ordnungswidrigkeiten, Strafen usw.

Siehe Antwort zu Frage 3.

5. Bestätigen die Ergebnisse der Kontrollen durch niedersächsische Behörden die Resultate der Untersuchungen im Auftrag der EU-Kommission sowie des Berufs- und Erwerbsimkerbundes? Falls ja, wie haben niedersächsische Behörden bislang bereits auf die Ergebnisse reagiert? Falls nein, warum kommen niedersächsische Behörden zu anderen Ergebnissen?

Die hohen Beanstandungsquoten von 46 % verfälschtem Honig („From the hives“, Joint Research Centre [JRC]) bzw. 80 % verfälschtem Honig (Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V., DNA-Test Estland) werden bei Kontrollen durch niedersächsische Behörden nicht festgestellt (siehe Auswertung zu Frage 3).

Zur Untersuchung gelangen am LAVES Honige, die gemäß dem üblichen Probenahmeverfahren von den kommunalen Behörden Niedersachsens eingereicht werden, darunter z. B. Proben von honigabfüllenden Betrieben, hiesigen Imkereien oder aus dem Einzelhandel, d. h. Honige, die in Niedersachsen im Handel sind. Beim Projekt „From the hives“ wurden Proben untersucht, die über die deutsche EU-Außengrenze in die EU importiert wurden. In welchem EU-Land dieser Honig vermarktet wurde, ist unbekannt. Die unmittelbare Schlussfolgerung, dass diese Honige auf dem deutschen Markt landen, kann nicht gezogen werden. Eine direkte Vergleichbarkeit ist daher aufgrund des unterschiedlichen Untersuchungsansatzes nicht gegeben. Die Proben des „From the hives“-Projektes wurden vom JRC der EU in Belgien mit diversen, teils bisher nicht genormten Methoden untersucht.

Bezugnehmend auf die Ergebnisse des Deutschen Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. ist anzumerken, dass im LAVES bisher keine Metagenomanalysen durchgeführt werden. Metagenomanalysen von Honig sind aktuell Gegenstand der wissenschaftlichen Forschung. Es existiert keine validierte, harmonisierte Methode dieser Art, die für sich allein sichere Rückschlüsse auf die Honigauthentizität zulässt. Informationen über die verwendete Methodik liegen hier bereits vor, aber keine Details z. B. über die beprobten Honige. Weitere Informationen sollen im November 2024 präsentiert werden. (vgl. eurobee 2024: das Rahmenprogramm - Deutscher Berufs- und Erwerbsimkerbund e. V. <https://berufsimker.de/eurobee2024rahmenprogramm/>, geplanter Vortrag „DNA Tests bei Honiganalysen“, abgerufen am 06.11.2024).

Die Untersuchungen, die im LAVES durchgeführt werden, sind anerkannte, harmonisierte und akkreditierte Methoden. Deren Durchführung wird zudem regelmäßig im Rahmen des Qualitätsmanagements durch Eignungsprüfungen wie z. B. Laborvergleichsuntersuchungen überprüft. Um Verbraucherinnen und Verbraucher vor Lebensmittelbetrug zu schützen, verfügt das LAVES z. B. über moderne und innovative Analysemethoden, wie NMR-Spektroskopie (Nuclear Magnetic Resonance) und Stabilisotopenanalyse. Diese Analysemethoden sind geeignet, Verfälschungen von Honig mit Fremdzucker nachzuweisen.

6. Deutet nach Auffassung der Landesregierung der hohe Anteil beanstandeter Proben bei den im Auftrag der EU-Kommission sowie des Berufs- und Erwerbsimkerbundes untersuchten Honigen auf strukturelle Probleme, z. B. organisierte Kriminalität, im Honigmarkt hin? Falls ja, welche Maßnahmen betrachtet die Landesregierung vor diesem Hintergrund als notwendig, um den gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutz zu gewährleisten?

Die Landesregierung verfolgt die Berichterstattung und Hinweise zur Honigverfälschung aufmerksam. Ob es sich um ein auf organisierter Kriminalität basierendes strukturelles Problem handelt, kann nicht beurteilt werden.

Zur Gewährleistung des gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verbraucherschutzes werden im Rahmen der amtlichen Lebensmittelkontrolle alle Lebensmittel risikobasiert auf die Einhaltung der Vorschriften durch den Lebensmittelunternehmer geprüft. Aufgrund des Verfälschungspotenzials des Honigs wird dieser bei der Probenplanung angemessen berücksichtigt. Außerdem erfolgen bei niedersächsischen Abfüllern und Vertreibern von Honig Betriebskontrollen durch die zuständigen kommunalen Überwachungsbehörden. Die Betrugsmöglichkeiten bei Honig sind generell sehr vielfältig und betreffen sowohl die Zusammensetzung als auch die Kennzeichnung. Grundsätzlich stellen sich Fragen der Authentizität von Honig auf zwei Ebenen. Erstens kann Honig durch den nicht zulässigen Zusatz von Fremdzucker und/oder Wasser gestreckt worden sein. Zweitens können Angaben zum

botanischen oder geografischen Ursprung des Honigs falsch sein, obwohl es sich bei dem Produkt um unverfälschten Honig handelt.

Die in Deutschland insgesamt etablierte Kontrolluntersuchungstätigkeit gewährleistet ein hohes Maß an Verbraucherschutz. Dies bestätigte auch die Operation OPSON X von Europol und Interpol 2021. Mit den OPSON Operationen gehen Europol und INTERPOL seit dem Jahr 2011 koordiniert gegen Lebensmittelbetrug vor. Auch Niedersachsen war an der Operation OPSON X beteiligt. Der Fokus lag auf der Untersuchung von Fremdzuckeranteilen in Honig. In Deutschland wurden 4 % der Honigproben im Rahmen der Operation beanstandet. Dieses Ergebnis spiegelt sich auch bei den Routineuntersuchungen in Niedersachsen wider (siehe Auswertung zu Frage 3)

Da Honig grenzkontrollstellenpflichtig ist, wurden zudem im Rahmen eines Einzelprojekts das LAVES und der Zweckverband Veterinäramt JadeWeser gebeten, vermehrt Honige aus Drittländern, die über die niedersächsische Grenzkontrollstelle JadeWeserPort eingeführt werden, auf Verfälschungen zu untersuchen. Im Rahmen des Einzelprojekts wurde kein auffälliger Honig gefunden.

7. Kam es durch gestreckten Honig in den vergangenen fünf Jahren in Niedersachsen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei Verbraucherinnen und Verbrauchern? Falls ja, wie häufig und in welcher Form (bitte jahresweise Angaben)?

Aus der Datenlage ergeben sich keine Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen nach dem Verzehr von gestrecktem Honig im Abfragezeitraum. Im Jahr 2022 wurde eine Honigprobe als gesundheitsgefährdend beurteilt, allerdings aufgrund eines Fremdkörpers.

8. Neben staatlichen Kontrollen finden im Lebensmittelmarkt auch private Kontrollen (z. B. Wareneingangskontrollen) statt. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse dazu vor, warum die Fälschungen im Honigmarkt bislang nicht durch Kontrollen durch Unternehmen der Lebensmittelwertschöpfungskette aufgedeckt und abgestellt wurden? Falls ja, welche?

Nach Kenntnis der Landesregierung werden im Lebensmitteleinzelhandel regelmäßige Qualitätskontrollen durchgeführt, dazu werden z. B. speziell im Handelsmarkenbereich Verkehrsfähigkeitsbescheinigungen auf Grundlage von externen Analysen in akkreditierten deutschen Laboren angefordert, um eine gleichbleibende Qualität und die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen sicherzustellen. Auch in den privaten Handelslaboren kommen dabei etablierte und anerkannte Analysemethoden wie NMR (Nuclear Magnetic Resonance), LC/HRMS (Liquid Chromatography / High-Resolution Mass Spectrometry) und LC/IRMS (Liquid Chromatography / Isotope Ratio Mass Spectrometry) zum Einsatz.

9. Private Zertifizierungssysteme, z. B. der IFS Food Standard, sind im Lebensmittelbereich fast flächendeckend implementiert und gehen u. a. mit Lieferantenkontrollen einher. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse dazu vor, warum die Fälschungen im Honigmarkt bislang nicht durch private Zertifizierungssysteme aufgedeckt und abgestellt wurden? Falls ja, welche?

Der IFS Food Standard überprüft Produkte und deren Produktionsprozesse, um die Fähigkeit eines Lebensmittelherstellers zu bewerten, sichere, authentische und qualitativ hochwertige Produkte gemäß den gesetzlichen Anforderungen und Kundenspezifikationen herzustellen. Die als notwendig erachteten Untersuchungen zur Überprüfung der Produktqualität und Authentizität orientieren sich dabei an akkreditierten und anerkannten Analyseverfahren. Trotz dieser umfassenden Qualitätskontrollen gibt es gewisse Herausforderungen, die dazu führen können, dass Fälschungen nicht immer sofort erkannt werden.

(Verteilt am 20.11.2024)